

23. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

Artikel I

(1)

§ 12 (Leistungen), Absatz VIII. (Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung) erhält folgende Fassung:

(1) Die BKK firmus übernimmt einmalig im Kalenderjahr über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus die Kosten für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde oder sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- die Untersuchung wird von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Frauenarzt veranlasst,
- die Versicherten weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach.

(2) Die BKK firmus stellt ihren Versicherten die Leistung kostenfrei als Sachleistung zur Verfügung. Sofern Versicherte die unter Absatz I aufgeführte Behandlung unter Erfüllung der genannten Voraussetzungen selbst bezahlen mussten, erstattet die BKK firmus die Kosten bis maximal 58,50 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 23. Nachtrag am 09.06.2022 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bremen, den 09.06.2022

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates


Dr. Torsten Knappe



Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Juni 2022 beschlossene 23. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 13. Juli 2022

213 – 59444.0 – 1417 / 2010


Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Domscheit